Bericht über die Prüfung der Abspaltung von Teilen des Vermögens der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, auf die Siemens Energy AG, München, nach § 125 i.V.m. §§ 9ff. UmwG



## Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	4
3.	Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme	8
3.1.	Ausgangssituation	8
3.2.	Vorbereitende Maßnahmen	9
3.3.	Abspaltung	10
4.	Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	12
4.1.	Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	12
4.1.1.	Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	12
4.1.2.	Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	12
4.1.3.	Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	13
4.1.4.	Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	15
4.1.5.	Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	16
4.1.6.	Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	17
4.1.7.	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder f Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	ür 17
4.1.8.	Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	22
4.1.9.	Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	26
4.1.10.	Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	28



5.	Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses	30
4.2.	Richtigkeit der fakultativen Regelungen	29
4.1.11.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	28



## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Beschluss des Landgerichts München I, 5. Kammer für Handelssachen,

vom 22. Januar 2020 zur Bestellung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Spaltungsprüfer im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2

Nr. 1 UmwG

Anlage Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



## Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

Art. Artikel

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

d.h. das heißt

EG Europäische Gemeinschaft

e.V. Eingetragener Verein

ff. folgende

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HFA Hauptfachausschuss des IDW

HGB Handelsgesetzbuch

HRA bzw. HRB Abteilung A bzw. B des deutschen Handelsregis-

ters

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

i.V.m. in Verbindung mit



Komplementär GmbH Siemens Gas and Power Management GmbH

Mio. Millionen

Nr. Nummer

rd. rund

Rd.-Nr. Randnummer

S. Seite/Satz

Siemens Energy KG Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG (zu-

künftig firmierend als Siemens Energy Global

GmbH & Co. KG)

sog. sogenannte(r)

Tz. Textziffer

u.a. unter anderem

UmwG Umwandlungsgesetz

UR-Nr. Urkundenrollen-Nummer

vgl. vergleiche



## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

# Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München (im Folgenden auch "übertragender Rechtsträger" genannt)

beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die

## Siemens Energy AG, München

(im Folgenden auch "übernehmender Rechtsträger" genannt)

gegen Gewährung von Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (nachfolgend "UmwG") zu übertragen.

Die Abspaltung umfasst einen Teil-Kommanditanteil der Siemens Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200, deren Firma zukünftig in Siemens Energy Global GmbH & Co. KG geändert werden soll (nachfolgend auch "Siemens Energy KG"), in Höhe von € 96.199.583,15, dies entspricht 55 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG, sowie 13.750 Geschäftsanteile der Siemens Aktiengesellschaft an der Komplementärgesellschaft der Siemens Energy KG, der Siemens Gas and Power Management GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241345 (nachfolgend auch "Komplementär GmbH"), im Nennbetrag von je € 1,00, dies entspricht 55 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH (nachfolgend zusammen auch "Abzuspaltendes Vermögen").

Die Siemens Aktiengesellschaft und die Siemens Energy AG haben am 22. Mai 2020 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen (UR-Nr. 1167 G/2020 des Notars Dr. Tilman Götte, München), der gemäß §§ 125, 60 i.V.m. § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Prüfer zu prüfen ist.



Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG (damals noch firmierend als "Kyros 52 Aktiengesellschaft") hat das Landgericht München I, 5. Kammer für Handelssachen, mit Beschluss vom 22. Januar 2020 gemäß §§ 125, 60 i.V.m. § 10 Abs. 1 UmwG die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, (nachfolgend auch "Baker Tilly") zum gemeinsamen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Die außerordentliche Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft soll am 9. Juli 2020 gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens Energy AG soll zuvor erteilt werden.

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG mit Wirkung zum 1. April 2020, 0:00 Uhr ("Abspaltungsstichtag"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen vom 22. Mai 2020 (UR-Nr. 1167 G/2020 des Notars Dr. Tilman Götte, München) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, und der Siemens Energy AG, München, über die Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG und ihrer Komplementärin einschließlich des darin gebündelten Siemens Energy Geschäfts gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz vom 22. Mai 2020 (nachfolgend auch "Gemeinsamer Spaltungsbericht") sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Zwischenbilanz der Siemens Aktiengesellschaft zum 31. März 2020, 24:00 Uhr (nachfolgend auch "Schlussbilanz" gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG);
- Abspaltungsbilanz zum 1. April 2020, 0:00 Uhr;



- Depotauszüge der UBS Europe SE, Frankfurt am Main, und der flatex Bank AG, Frankfurt am Main, über die von der Siemens Aktiengesellschaft bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags gehaltenen eigenen Aktien;
- Handelsregisterauszüge der Siemens Aktiengesellschaft, der Siemens Energy AG, der Siemens Beteiligungen Inland GmbH, der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, der Siemens Gas and Power Management GmbH;
- Satzungen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags gültigen Fassung.

Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere die von den Vorständen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG benannten Mitarbeiter zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Die Siemens Aktiengesellschaft und die Siemens Energy AG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin jeweils schriftlich versichert, dass uns sämtliche nach ihrer Einschätzung für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach bestem Wissen richtig sind.

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – vom 3. März 2020 bis zum Datum dieses Prüfungsberichts in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Vertragsprüfung.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Dritten gegenüber sind Nr. 1, Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen einschlägig. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften und ihren Aktionären gelten §§ 125 S. 1, 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass <u>abweichend</u> vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen <u>nicht für grob fahrlässig</u> verursachte Schadensfälle Anwendung finden.



## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9, 60 UmwG der Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der **Vollständigkeit** des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;



• die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der **Richtigkeit** der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht das nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG im Abspaltungs- und Übernahmevertrag angegebene **Umtauschverhältnis** und dessen Angemessenheit.

Nach § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Bei der Abspaltung bleibt die Beteiligungssituation beim übertragenden Rechtsträger unverändert, mithin verlieren die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers keine



Anteile oder geben solche hin.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend statt von einem Umtauschverhältnis von einem **Zuteilungsverhältnis** gesprochen.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass Unternehmensbewertungen erforderlich sind.

Wie unter Abschnitt 4.1.3. unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des zu übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität der Bewertungsobjekte besteht, mithin die Relation der Unternehmenswerte unmittelbar aus dem Verhältnis der Beteiligungsquoten an der Siemens Energy KG sowie ihrer Komplementär GmbH ableitbar ist.

Da zudem die neuen Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger von den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers in demselben Verhältnis übernommen werden, wie sie an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt sind (verhältniswahrend), bedarf es keiner (vergleichenden) Unternehmensbewertung.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund entfallen in unserem Prüfungsbericht Angaben zu vorgenommenen Bewertungen, deren methodischer Konsistenz und inhaltlicher Prämissen, der Ableitung zugrunde liegender Daten und der Plausibilität von Zukunftseinschätzungen sowie Angaben zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung.

Entsprechend werden keine Ausführungen zu Sachverhalten, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung nach einem Zukunftserfolgswertverfahren wie etwa dem Ertragswertverfahren stehen, bzw. zum Börsenkurs gemacht.

Die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gem. § 127 S. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie ggf. die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden ("Spaltungsbericht"). Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Gehling in Semler/Stengel, UmwG, 4. Auflage 2017 zu § 127, Tz. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf v. 22. Juni 2017, I-6 AktG 1/17, Rd.-Nr. 149ff.



Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 22. Mai 2020 erstellten **Gemeinsamen Spaltungsberichts** der Vorstände der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG war, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur insoweit mit dem Gemeinsamen Spaltungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Abspaltung wieder.



## 3. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme

## 3.1. Ausgangssituation

Die **Siemens Aktiengesellschaft** mit Sitz in Berlin und München ist in den Handelsregistern der Amtsgerichte Charlottenburg unter HRB 12300 B und München unter HRB 6684 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 2.550.000.000 und ist in 850.000.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Aktien lauten auf Namen. Die Siemens Aktiengesellschaft hält bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 50.690.288 eigene Aktien.

Die **Siemens Energy AG** (vormals firmierend als "Kyros 52 Aktiengesellschaft") mit Sitz in München ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252581 eingetragen. Sie ist bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Siemens Aktiengesellschaft und verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 100.000, eingeteilt in 100.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen.

Der Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 22. Mai 2020 beschlossen, die zu separierenden weltweiten Gas and Power Aktivitäten des derzeit von der Siemens Aktiengesellschaft und ihren Tochterunternehmen gebildeten Konzerns (nachfolgend auch "Siemens-Konzern") sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von rund 67 % an der börsennotierten Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A., Zamudio/Spanien, (nachfolgend zusammen auch das "Siemens Energy Geschäft") rechtlich unter der Siemens Energy AG zu verselbständigen.

Die Siemens Energy AG soll künftig rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Siemens Aktiengesellschaft geführt werden. Die Siemens Aktiengesellschaft beabsichtigt, als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär zunächst eine (unmittelbare und mittelbare) Minderheitsbeteiligung an der künftig börsennotierten Siemens Energy AG mit einem Anteil von insgesamt 45 % des Grundkapitals zurückzubehalten. Dabei beabsichtigt die Siemens Aktiengesellschaft, im Zusammenhang mit der Abspaltung 9,9 % ihrer verbleibenden 45 % Beteiligung am Grundkapital der Siemens Energy AG auf den Siemens Pension-Trust e.V. zu übertragen. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens Aktiengesellschaft, im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil in Höhe von 35,1 % an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren.

Die übrigen Aktien der Siemens Energy AG sollen im Wege der Abspaltung nach dem UmwG verhältniswahrend auf die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft übergehen.



Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Siemens Energy AG zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

### 3.2. Vorbereitende Maßnahmen

Zur Vorbereitung der Verselbständigung wurde und wird **in einem ersten Schritt** das Siemens Energy Geschäft rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Energy KG zusammengefasst.

An dem Festkapital der Siemens Energy KG, das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags € 174.908.333 beträgt, hält die Siemens Aktiengesellschaft einen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von € 153.892.732, also ca. 87,98 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG. Die Siemens Beteiligungen Inland GmbH, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139644, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Siemens Aktiengesellschaft, hält den restlichen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von € 21.015.601, also ca. 12,02 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG.

Einzig persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Beteiligung am Festkapital der Siemens Energy KG ist die Komplementär GmbH, deren Stammkapital bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags € 25.000 beträgt und in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils € 1,00 eingeteilt ist. Die Siemens Aktiengesellschaft hält bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 21.996 Geschäftsanteile, also ca. 87,98 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH. Die Siemens Beteiligungen Inland GmbH hält bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 3.004 Geschäftsanteile, also ca. 12,02 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH.

Die Siemens Aktiengesellschaft wird **in einem zweiten Schritt** einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 57.693.148,85, also ca. 32,98 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG, sowie 8.246 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996, also ca. 32,98 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH, mit wirtschaftlicher Wirkung zum Einbringungsstichtag 1. April 2020, 0:00 Uhr (vorbehaltlich einer vertraglich vorgesehenen Verschiebung des Einbringungsstichtags), gegen Ausgabe von 239.582.401 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) sowie Zahlung eines Barbetrags von der Siemens Energy AG an die Siemens Aktiengesellschaft in Höhe von € 175.746,41 zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebener Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit



belasteter Zinsen, in die Siemens Energy AG einbringen. Die Siemens Energy AG wird zur Gewährung der Aktien an die Siemens Aktiengesellschaft ihr Grundkapital von € 100.000 um € 239.582.401 auf € 239.682.401 erhöhen.

Die Siemens Beteiligungen Inland GmbH wird den von ihr gehaltenen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 21.015.601, also ca. 12,02 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG, sowie ihre 3.004 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 21.997 bis 25.000, also ca. 12,02 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH, mit wirtschaftlicher Wirkung zum Einbringungsstichtag 1. April 2020, 0:00 Uhr (vorbehaltlich einer vertraglich vorgesehenen Verschiebung des Einbringungsstichtags), in die Siemens Energy AG gegen Ausgabe von 87.307.936 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG einbringen. Die Siemens Energy AG, die zu diesem Zeitpunkt noch 100 %-ige Tochtergesellschaft der Siemens Aktiengesellschaft ist, wird zur Gewährung dieser Aktien ihr Grundkapital um weitere € 87.307.936 auf € 326.990.337 erhöhen.

Die Einbringungen im Rahmen der Sachkapitalerhöhungen erfolgen nach Maßgabe des am 22. Mai 2020 notariell beurkundeten und dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage beigefügten Einbringungsvertrags und sollen vor Wirksamwerden der Abspaltung durchgeführt werden.

Nach Durchführung der Sachkapitalerhöhungen wird die Siemens Energy AG als einzige Vermögensgegenstände einen Kommanditanteil mit einem Festkapitalanteil in Höhe von € 78.708.749,85 an der Siemens Energy KG, also 45 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG, sowie 11.250 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, also 45 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär-GmbH, halten.

Ein Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 96.199.583,15, also 55 % des gesamten Festkapitals der Siemens Energy KG, und die restlichen 55 % der Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH werden von der Siemens Aktiengesellschaft gehalten.

### 3.3. Abspaltung

Nach Maßgabe des zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG abgeschlossenen **Abspaltungs- und Übernahmevertrags** sollen der nach Durchführung der im vorangehenden Abschnitt dargestellten Sachkapitalerhöhungen bei der Siemens Aktiengesellschaft noch verbleibende Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 96.199.583,15, also 55 % am



gesamten Festkapital der Siemens Energy KG, sowie die der Siemens Aktiengesellschaft noch verbleibenden Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 1 bis 13.750, also 55 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH, auf die Siemens Energy AG übertragen werden. Die Siemens Energy AG wird damit mit Wirksamwerden der Abspaltung alleinige Kommanditistin der Siemens Energy KG und Alleingesellschafterin der Komplementär GmbH sein.

Den Aktionären der Siemens Aktiengesellschaft sollen als Gegenleistung für die Abspaltung nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der Siemens Energy AG verhältniswahrend insgesamt 399.654.856 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG gewährt werden. Das Zuteilungsverhältnis beträgt 2:1. d.h. für je zwei Aktien der Siemens Aktiengesellschaft erhalten die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft eine Aktie der Siemens Energy AG. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital daher von dann € 326.990.337 um € 399.654.856 auf € 726.645.193 erhöhen (nachfolgend auch "Abspaltungskapitalerhöhung"). Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft zu gewährenden Aktien werden 55 % des nach der Abspaltungskapitalerhöhung und den im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Sachkapitalerhöhungen bestehenden zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG entsprechen. Die restlichen 45 % des zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG werden bei Wirksamwerden der Abspaltung von der Siemens Aktiengesellschaft (zu 32,98 %) und ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaft Siemens Beteiligungen Inland GmbH (zu 12,02 %) gehalten werden.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Siemens Energy AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.



## 4. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

## 4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

## 4.1.1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG sowie den Eintragungen der bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München geführten Handelsregistern.

Damit nennt der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

# 4.1.2. Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach Nummer II., § 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Siemens Aktiengesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Nummer III., § 5, Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten ("Abzuspaltendes Vermögen") als Gesamtheit auf die Siemens Energy AG gegen Gewährung von Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft gemäß Nummer IV., § 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

Diese Vereinbarung bestimmt zutreffend den Übergang eines Teils des Vermögens der Siemens Aktiengesellschaft durch Abspaltung zur Aufnahme auf die Siemens Energy AG.

Bei Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in die Handelsregister der Siemens Aktiengesellschaft als übertragenden Rechtsträger erfolgt die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung. In Nummer III., § 6 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird zutreffend festgestellt, dass die zeitlich spätere Eintragung in den bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München geführten Handelsregistern der Siemens Aktiengesellschaft maßgeblich ist (nachfolgend auch "Vollzugsdatum").

Das nach Nummer III., § 5, Ziffer 5.1 i.V.m. Nummer I. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Abzuspaltende Vermögen besteht aus einem von der Siemens Aktiengesellschaft gehaltenen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 96.199.583,15 (entsprechend 55 % des gesamten Festkapitals



der Siemens Energy KG) sowie 13.750 von der Siemens Aktiengesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 13.750 an der Komplementär GmbH (entsprechend 55 % des gesamten Stammkapitals der Komplementär GmbH).

Ergänzend wird klargestellt, dass die Übertragung der Beteiligungen jeweils unter Einschluss aller damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt. Für die Beteiligung an der Siemens Energy KG umfasst dies insbesondere auch den Anspruch auf alle auf den Teil-Kommanditanteil entfallenden bisher nicht entnommenen Gewinne. Die Übertragung erfolgt unter Einschluss des dem Teil-Kommanditanteil zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der Siemens Aktiengesellschaft sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Siemens Aktiengesellschaft bei der Siemens Energy KG. Für die Beteiligung an der Komplementär GmbH umfasst dies auch den Anspruch auf Gewinnausschüttungen für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des Abzuspaltenden Vermögens sachlich zutreffend.

### 4.1.3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft erhalten nach Nummer IV., § 10, Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens der Siemens Aktiengesellschaft auf die Siemens Energy AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwei nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Aktiengesellschaft eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der Siemens Energy AG. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

Das so bestimmte **Zuteilungsverhältnis** nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG wird grundsätzlich aus dem Verhältnis des Werts des Abzuspaltenden Vermögens zum Wert des übernehmenden Rechtsträgers, also der Siemens Energy AG, ermittelt.

Vorliegend war zutreffend zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des Abzuspaltenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich.

Das Abzuspaltende Vermögen bzw. der übernehmende Rechtsträger umfassen als einzige wertrelevante Vermögensgegenstände jeweils 55 % bzw. 45 % des Festkapitals der Siemens Energy KG und des Stammkapitals der Komplementär GmbH. Damit bestehen individuelle Beteiligungsquoten an einem identischen Bewertungsobjekt (nämlich der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH). Das **Wertverhältnis** zwischen



Abzuspaltendem Vermögen und übernehmendem Rechtsträger lässt sich damit unabhängig vom eigentlichen Bewertungsobjekt aus der Relation der Beteiligungsquoten der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG an der Siemens Energy KG bzw. der Komplementär GmbH ermitteln und beträgt damit 55: 45. Durch die zur Durchführung der Abspaltung auszugebende Anzahl von 399.654.856 neuen Aktien der Siemens Energy AG wird sichergestellt, dass bei Wirksamwerden der Abspaltung 55 % der Aktien der Siemens Energy AG von den Aktionären der Siemens Aktiengesellschaft und 45 % der Aktien der Siemens Energy AG von (unmittelbar bzw. mittelbar über die Siemens Beteiligungen Inland GmbH) der Siemens Aktiengesellschaft gehalten werden. Im Ergebnis wird durch die Zahl der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien sichergestellt, dass das Beteiligungsverhältnis an der Siemens Energy AG bei Wirksamwerden der Abspaltung exakt der Wertrelation zwischen Abzuspaltendem Vermögen und aufnehmendem Rechtsträger entspricht.

Die Gewährung der Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft soll im vorliegenden Fall **verhältniswahrend** erfolgen, d.h. jeder Aktionär der Siemens Aktiengesellschaft erhält von den zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen 399.654.856 Aktien der Siemens Energy AG eine Anzahl nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Siemens Aktiengesellschaft im gleichen Verhältnis. Damit ist sichergestellt, dass die Anteilsinhaber der Siemens Aktiengesellschaft vor und nach der Abspaltung keine Vermögensveränderung hinnehmen müssen.<sup>3</sup>

Eigene Aktien der Siemens Aktiengesellschaft sind in der Abspaltung nicht zuteilungsberechtigt und bleiben bei der Zuteilung der zur Durchführung der Abspaltung gewährten neuen Aktien der Siemens Energy AG unberücksichtigt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG).

Ausgehend von einem Grundkapital der Siemens Aktiengesellschaft in Höhe von € 2.550.000.000, das in 850.000.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt ist und 50.690.288 von der Siemens Aktiengesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, die nicht zuteilungsberechtigt sind, verbleiben 799.309.712 zuteilungsberechtigte Aktien der Siemens Aktiengesellschaft. Die Siemens Aktiengesellschaft hat sich im Abspaltungsund Übernahmevertrag verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung die Zahl der nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien den vorstehend bezeichneten Zahlen exakt entspricht.

Nach Nummer V., § 15 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist vorgesehen, dass umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Siemens Energy

Bericht über die Prüfung der Abspaltung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. dazu Gehling in Semler/Stengel, UmwG, 4. Auflage 2017 zu § 127, Tz. 29.



AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Damit und im Hinblick auf die Rechtsformidentität der beteiligten Rechtsträger ist zutreffend nach § 125 S. 1 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der Siemens Aktiengesellschaft keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des Abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältniswahrenden Gewährung der Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.

## 4.1.4. Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger sind in Nummer IV., § 10, Ziffer 10.1 und Ziffer 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wie folgt geregelt:

Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital um € 399.654.856 auf € 726.645.193 durch Ausgabe von 399.654.856 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) erhöhen, die die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung an der Siemens Aktiengesellschaft (verhältniswahrend) kostenfrei erhalten. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von € 1,00. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet. Dabei wurde zutreffend berücksichtigt, dass die von der Siemens Aktiengesellschaft als eigene Aktien gehaltenen Aktien gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG nicht zuteilungsberichtigt sind.

Ausweislich Nummer IV., § 10, Ziffer 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die Siemens Aktiengesellschaft die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Siemens Energy AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft bestellt. Der Besitz der zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens Aktiengesellschaft den Aktionären der Siemens



Aktiengesellschaft zu verschaffen. Die Bestellung des Treuhänders durch den übertragenden Rechtsträger ist nach §§ 125 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 UmwG vorgeschrieben.

Die Vertragsparteien haben sich nach Nummer V., § 15 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Siemens Energy AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Nach Nummer VIII., § 21, Ziffer 21.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trägt die Siemens Aktiengesellschaft die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bis zum Vollzugsdatum bei der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG entstandenen und noch entstehenden Kosten und Verkehrssteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass infolge des Abschlusses und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte entgegen dieser Annahme Umsatzsteuer anfallen, so ist in Nummer VIII., § 21, Ziffer 21.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags speziell geregelt, dass die Siemens Energy AG nur dann und insoweit zu einer Zahlung im Hinblick auf die Umsatzsteuer an die Siemens Aktiengesellschaft verpflichtet ist, als sie die entsprechende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Soweit Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens Aktiengesellschaft die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaigen Zinsen darauf frei.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

### 4.1.5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach Nummer IV., § 10, Ziffer 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die von der Siemens Energy AG zu gewährenden Aktien für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt.

Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß Nummer II., § 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf den 1. Oktober 2020, 0:00 Uhr, verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend auf den 1.



Oktober 2020. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß Nummer II., § 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend jeweils um ein Jahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

## 4.1.6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Nach Nummer II., § 2, Ziffer 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erfolgt die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im Verhältnis zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG mit Wirkung zum 1. April 2020, 0:00 Uhr ("Abspaltungsstichtag"). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Siemens Aktiengesellschaft, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG als für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen.

Der Abspaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Siemens Aktiengesellschaft zum 31. März 2020, 24:00 Uhr (Nummer II., § 3, Ziffer 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags), sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 in die Handelsregister der Siemens Aktiengesellschaft (als übertragenden Rechtsträger) bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München eingetragen sein sollte, verschiebt sich nach Nummer II., § 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2020, 0:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungsstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Spaltungsstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

# 4.1.7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG anzugebenden Rechte, welche die Siemens Energy AG als übernehmender Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen, sind in Nummer IV., § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags geregelt.



Die Siemens Aktiengesellschaft und ihre Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens Aktiengesellschaft sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (zusammen "Berechtigte"), verschiedene Zusagen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Aktiengesellschaft im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme beziehungsweise von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gemacht, die in der Anlage 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgelistet sind, oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung möglicherweise noch machen (zusammen "Aktienzusagen").

Je nachdem, ob Berechtigte nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Siemens-Konzern angestellt sind oder im zukünftigen Siemens Energy-Konzern, erfolgt eine Anpassung oder eine Abfindung der Rechte aus Aktienzusagen.

Nach Nummer IV., § 11, Ziffer 11.2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die zum Vollzugsdatum bestehenden Rechte aus Aktienzusagen an Berechtige, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im zukünftigen Siemens-Konzern angestellt sind oder anderweitig nicht unter die Nummer IV., § 11, Ziffer 11.2.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags fallen, nach Maßgabe der in Anlage 11.2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Regelungen mit Wirkung zum Vollzugsdatum angepasst.

### Die **Anpassung** ist wie folgt vorgesehen:

1. Bei (regulärer oder vorzeitiger) Fälligkeit der Aktienzusagen erhält der Berechtigte zusätzlich zu der Anzahl an Aktien an der Siemens Aktiengesellschaft, auf die bei Fälligkeit ein Anspruch besteht (auch wenn dieser nach Ermessensentscheidungen oder regulär in bar abgefunden wird) (die "Fälligen Siemens-Aktien"), jeweils eine Barzahlung für die rechnerische Anzahl der Aktien der Siemens Energy AG, die sich bei Zugrundelegung der Anzahl der Fälligen Siemens-Aktien aus dem in Nummer IV., § 10, Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Verhältnis ergibt. Der Betrag der Barzahlung wird nach den zugrunde liegenden Regelungen der jeweiligen Aktienzusage ermittelt, die für eine Barabfindung beziehungsweise einen Barausgleich für Fällige Siemens-Aktien gelten würden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des maßgeblichen Kurses der Aktie der Siemens Aktiengesellschaft der maßgebliche Kurs der Aktie der Siemens Energy AG tritt. Wird nach den zugrunde liegenden Bestimmungen einer Aktienzusage bei Überschreitung eines bestimmten



Zielerreichungsgrades an Stelle der Lieferung von Fälligen Siemens-Aktien eine zusätzliche rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien durch Barzahlung entgolten, so wird diese rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien für Zwecke der Ermittlung der rechnerischen Anzahl von Aktien der Siemens Energy AG den Fälligen Siemens-Aktien hinzugerechnet.

- 2. Die Regelung unter vorstehender Ziffer 1 gilt auch für den Fall, dass sich nach Anwendung der Anpassungsregelung in Ziffer 1 ein Anspruch auf Barzahlung für ein (rechnerisches) Teilrecht an Aktien der Siemens Energy AG ergibt. Der Barzahlungsbetrag entspricht dem (kaufmännisch gerundeten) Anteil an dem Barzahlungsbetrag, der sich nach Ziffer 1 für eine ganze Aktie der Siemens Energy AG ergibt, der dem Anteil des (kaufmännisch gerundeten) Teilrechts an einer Aktie der Siemens Energy AG entspricht.
- 3. Soweit die zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusagen ein Investment in Aktien der Siemens Aktiengesellschaft voraussetzen, erfolgt bezüglich dieses Investments keine Anpassung. Soweit die Berechtigten nach Wirksamwerden der Abspaltung aufgrund ihres so getätigten oder aufgrund eines anderen Investments in Aktien der Siemens Aktiengesellschaft Aktien der Siemens Energy AG erhalten, unterliegen diese keiner Haltepflicht.
- 4. Sofern die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch aus einer Aktienzusage aufgrund der zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusage von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese Zielerreichung zumindest teilweise dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Aktie der Siemens Aktiengesellschaft bzw. die relative Aktienrendite während der Sperrfrist der jeweiligen Aktienzusage entwickelt, erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist eine Anpassung der Zielerreichungsparameter soweit erforderlich, um die Gleichwertigkeit der Aktienzusagen (i.S.d. §§ 23, 125 UmwG) vor und nach der Abspaltung für die Berechtigten herzustellen.
- 5. Die vorstehenden Bestimmungen unter den Ziffern 1. bis 4. finden keine Anwendung auf die Aktienzusagen auf Jubiläumsaktien, sodass für diese Aktienzusagen keine Anpassung vorgenommen wird.
- 6. Unter dem UK-Plan werden von Berechtigten erworbene Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ("Investment Shares") sowie im Hinblick darauf von der jeweiligen Gesellschaft übertragene Aktien ("Matching Shares") und/oder durch Reinvestition von Dividendenzahlungen erworbene Aktien ("Dividend Shares") von einem Treuhänder für die Berechtigten (als wirtschaftliche Eigentümer) nach den Regelungen des UK-Plans



gehalten. Die Berechtigten erhalten daher – wie alle anderen Siemens-Aktionäre auch – für die Investment Shares, die Matching Shares und etwaige Dividend Shares – in dem in Nummer IV., § 10, Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Verhältnis – Aktien der Siemens Energy AG. Diese Aktien der Siemens Energy AG unterliegen den gleichen Regelungen nach dem UK-Plan, zum Beispiel Haltefristen, denen die jeweiligen Investment Shares, Matching Shares und/oder Dividend Shares unterliegen, die Grundlage für den Erhalt der Aktien der Siemens Energy AG sind. Eine weitere, über die Regelungen in dem UK-Plan hinausgehende Anpassung erfolgt nicht.

- 7. Im Übrigen bleiben die sonstigen zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusagen vom Wirksamwerden der Abspaltung unberührt. Dies gilt auch für etwaige Vorbehalte in den Regelungen der Aktienzusagen, Ansprüche auf Aktien der Siemens Aktiengesellschaft in bar auszugleichen oder abzugelten.
- 8. Eine Anpassung nach den vorstehenden unter Ziffer 1. bis 7. dargestellten Regelungen findet anlässlich der Abspaltung nicht statt, soweit im Einzelfall eine Anpassung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist oder im Hinblick auf regulatorische Anforderungen in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands unterbleibt.

Die vorstehend unter den Ziffern 1. bis 8. beschriebenen Anpassungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns) über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Falls zwischen der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Wirksamwerden der Abspaltung weitere Aktienzusagen gemacht werden, die mit den in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen strukturell vergleichbar sind und keine Sonderregelungen für den Fall dieser Abspaltung vorsehen, gelten die vorstehend beschriebenen Anpassungen entsprechend.

Nach Nummer IV., § 11, Ziffer 11.2.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die zum Vollzugsdatum bestehenden Rechte aus Aktienzusagen an **Berechtigte des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns**, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, nach Maßgabe der in Anlage 11.2.2 des



Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Regelungen mit Wirkung zum Vollzugsdatum abgefunden, soweit nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht anders beschrieben (siehe hierzu Abschnitt 4.1.8. des Prüfungsberichts).

### Die Abfindung ist wie folgt vorgesehen:

- 1. Die Ansprüche der Berechtigten aus den Aktienzusagen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung und werden nach Wirksamwerden der Abspaltung nach Maßgabe der folgenden Ziffern 2. bis 4. in bar abgefunden beziehungsweise ausgeglichen.
- 2. Für die unter Anlage 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.13 im Detail aufgeführten Aktienzusagen gilt Folgendes: Die Höhe der Barzahlung je Siemens Stock Award entspricht dem Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel am Tag des Vollzugs der Abspaltung abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der jeweiligen Sperrfrist erwarteten Dividenden.
- 3. Für die unter Anlage 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, Ziffer 2.14 bis 2.19 im Detail aufgeführten Aktienzusagen gilt Folgendes: Die Höhe des Barausgleichs je Matching Aktie entspricht dem Anteil am Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel am Tag des Vollzugs der Abspaltung, der dem Anteil der Zeit der Haltefrist bis zum Tag des Vollzugs der Abspaltung an der gesamten Dauer der jeweiligen Haltefrist entspricht.
- 4. Für den UK-Plan gilt Folgendes: Nach der erstmaligen Börsennotierung der Siemens Energy AG wird der UK-Plan so schnell wie möglich nach den dafür geltenden Regelungen abgewickelt. Alle Aktien (Investment Shares, Matching Shares und ggf. Dividend Shares sowie die jeweiligen Aktien der Siemens Energy AG, die die Berechtigten wie alle anderen Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft auch im Hinblick auf ihre Investment Shares, Matching Shares und ggf. Dividend Shares erhalten), die vom Treuhänder für den Berechtigten gehalten werden, sind entweder an den Berechtigten zu übertragen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen. Eine Kürzung der Anzahl der Matching Shares findet trotz vorzeitiger Beendigung des UK-Plans nicht statt.

Aktienzusagen auf Siemens-Jubiläumsaktien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen für die hier behandelten Personengruppen nicht. Für die unter Anlage 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags unter



Ziffer 1. im Detail aufgeführten Aktienzusagen besteht kein Anpassungsbedarf, da kein Vorstandsmitglied der Siemens Aktiengesellschaft mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheidet.

Eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung nach den vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt, soweit im Einzelfall eine solche Zahlung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist. Steuern und Abgaben auf den Barausgleich beziehungsweise die Barabfindung sind jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Aktienzusagen vom Berechtigten zu tragen.

Die vorstehend beschriebenen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns) über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Falls zwischen der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Wirksamwerden der Abspaltung weitere Aktienzusagen gemacht werden, die mit den in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen strukturell vergleichbar sind und diese keine Sonderregelungen für den Fall dieser Abspaltung vorsehen, gelten die vorstehend beschriebenen Anpassungen entsprechend.

Darüber hinaus werden nach Nummer IV., § 11, Ziffer 11.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung weiterer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Gewährung besonderer Rechte den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und sind vollständig und richtig.

### 4.1.8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem



Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in Nummer IV., § 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgeführt.

Nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beabsichtigen die Vertragsparteien, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Siemens Energy AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz sollen auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft und der Siemens Energy AG mit einbezogen werden. Die Vertragsparteien werden sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung noch abstimmen.

Bis zur Zeichnung unseres Prüfungsberichts wurde noch kein derartiger Versicherungsvertrag abgeschlossen. Entsprechend stehen Details des Versicherungsschutzes einschließlich Deckungssumme und Versicherungsprämie noch nicht fest.

Nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sollen der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Siemens Aktiengesellschaft, Joe Kaeser, sowie das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Ralf P. Thomas nach Wirksamwerden der Abspaltung Positionen im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG übernehmen, wobei Joe Kaeser zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Siemens Energy AG und Prof. Dr. Ralf P. Thomas zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden sollen. Nach der zukünftigen Satzung der Siemens Energy AG, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 13.1 beigefügt ist, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder – neben einer etwaigen Ausschussvergütung – eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 120.000 pro Mitglied, die sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um € 120.000 erhöht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich € 120.000. Der Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2020 entschieden, dass die Aufsichtsratsvergütung in der Siemens Energy AG von Joe Kaeser und Prof. Dr. Ralf P. Thomas auf die Vorstandsvergütung bei der Siemens Aktiengesellschaft nicht angerechnet wird.

Nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wurde im Vorfeld der Abspaltung den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG von der Komplementär GmbH ein Spin-Off Incentive zugesagt. Danach können in Abhängigkeit von der Zielerreichung Beträge zwischen 100 % und 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags zur Auszahlung kommen. Der Zielbetrag beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch € 1.500.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, Maria Ferraro und Tim Oliver Holt jeweils € 750.000. Der Zielbetrag wird ausgezahlt, wenn bei



Wirksamwerden der Abspaltung sowie innerhalb der ersten 120 Tage nach Wirksamwerden der Abspaltung auf der Grundlage des durchschnittlichen volumengewichteten Kurses der Aktie der Siemens Energy AG bestimmte Zielwerte für die Effekte der Abspaltung bzw. den Marktwert erreicht werden. Werden diese Zielwerte nicht erreicht, wird kein Spin-Off Incentive gewährt. Bei einer Überschreitung der Zielwerte werden maximal bis zu 200 % des Zielbetrages ausgezahlt. Die Werte zwischen 100 % und 200 % werden mittels linearer Interpolation ermittelt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Nettoerlöse aus dem Spin-Off Incentive in Aktien der Siemens Energy AG zu reinvestieren. Es ist beabsichtigt, dass die Verpflichtung zur Leistung der Vorstandsvergütung, einschließlich des Spin-Off Incentives, nach Wirksamwerden der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übergeleitet wird.

Nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die Komplementär GmbH den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementär GmbH mit Blick auf ihre Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG Zusagen auf den Erhalt von Aktien ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) zusätzlich zu der sonstigen Vergütung zugesagt. Dadurch soll ein Teil der Vergütung langfristig ausgestaltet werden, indem die Erreichung finanzieller und nichtfinanzieller Ziele über den Zeitraum von vier Jahren gemessen wird. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein konkreter Zielbetrag festgelegt. Dieser beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch € 1.920.000, für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, für Maria Ferraro und für Tim Oliver Holt jeweils € 960.000. Dieser Zielbetrag wird ieweils mit einem vorläufigen maximalen Zielerreichungsgrad von 200 % multipliziert. Für diese Summe werden jedem Vorstandsmitglied jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 2021, verfallbare Stock Awards zugeteilt, deren konkrete Anzahl auf Grundlage des Aktienkurses am Gewährungstag, abzüglich abgezinster geschätzter Dividenden während der Sperrfrist, berechnet wird. Nach einer Sperrfrist von vier Jahren wird jedem Vorstandsmitglied je Stock Award eine Aktie der Siemens Energy AG gewährt, wobei die Anzahl der endgültig zu bedienenden Stock Awards von der tatsächlichen Erreichung der folgenden Ziele während des Bemessungszeitraums abhängt: Aktienrendite (Total Shareholder Return) der Aktie der Siemens Energy AG im Vergleich zu Wettbewerbern, d.h. Veränderung des Börsenkurses der Aktien der Siemens Energy AG zuzüglich gezahlter Dividenden im Vergleich zu Wertveränderung von Vergleichsindices (40 %), Ergebnis je Aktie (Earnings per Share) gemessen an zuvor festgelegten Zielen (40 %) und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gemäß Environmental, Social & Governance-Kriterien (20 %). Der Grad der Zielerreichung kann für jede Komponente zwischen 0 % und 200 % variieren. Die Gesamtzielerreichung entspricht der gewichteten durchschnittlichen Zielerreichung der einzelnen Komponenten. Liegt der tatsächliche Gesamtzielerreichungsgrad nach der vierjährigen Sperrfrist unter 200 %, verfällt ein entsprechender Anteil der Stock Awards ersatzlos und



es wird eine geringere Anzahl an Aktien zugeteilt. Die nach Ende der Sperrfrist zugeteilten Aktien der Siemens Energy AG sind auf den Wert von 250 % des Zielbetrags begrenzt. Überschießende Stock Awards verfallen ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr, in dem die Abspaltung wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Wirksamwerden der Abspaltung ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für ein Geschäftsjahr, in welchem die Abspaltung noch nicht wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens Energy AG ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres ersatzlos. Für die Stock Awards sollen Malus- und Clawback-Bestimmungen gelten, die die Kürzung bzw. Rückforderung variabler Vergütung unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, z.B. im Fall eines festgestellten Compliance-Verstoßes. Es ist beabsichtigt, dass die Verpflichtung zur Leistung der Vorstandsvergütung, einschließlich der Zusage von Stock Awards, nach dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Komplementär GmbH auf die Siemens Energy AG übergeleitet wird.

Nach Nummer IV., § 12, Ziffer 12.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden für die Mitglieder des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft die aktienbasierten Vergütungsprogramme (wie unter Nummer IV., § 11, Ziffer 11.2.1 sowie Anlage 11.2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschrieben) angepasst. Die vorliegende Abspaltung kann sich insofern auf diese Programme auswirken, als diese unter anderem von der Entwicklung des Börsenkurses der Siemens Aktiengesellschaft abhängen und der Börsenkurs der Siemens Aktiengesellschaft sich durch die Abspaltung anders entwickeln könnte.

Darüber hinaus werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt. Die Regelungen in Nummer IV., § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bleiben unberührt (vgl. hierzu Abschnitt 4.1.7. des Prüfungsberichts).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Gewährung besonderer Vorteile den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG und sind vollständig und richtig.



# 4.1.9. Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.

Nach Nummer III., § 5, Ziffer 5.1 i.V.m. Nummer I. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die Siemens Aktiengesellschaft einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von € 96.199.583,15 (entsprechend 55 % des Festkapitals der Siemens Energy KG) sowie 13.750 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 13.750 an der Komplementär GmbH im Nennbetrag von je € 1,00 (entsprechend 55 % des Stammkapitals der Komplementär GmbH).

Die Übertragung der Beteiligungen erfolgt jeweils unter Einschluss aller damit verbundenen Rechte und Pflichten. Für die Beteiligung an der Siemens Energy KG umfasst dies insbesondere auch den Anspruch auf alle auf den Teil-Kommanditanteil entfallenden bisher nicht entnommenen Gewinne. Die Übertragung erfolgt unter Einschluss des dem Teil-Kommanditanteil zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der Siemens Aktiengesellschaft sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Siemens Aktiengesellschaft bei der Siemens Energy KG. Für die Beteiligung an der Komplementär GmbH umfasst dies auch den Anspruch auf Gewinnausschüttungen für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne.

Nach Nummer III., § 5, Ziffer 5.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags übernimmt die Siemens Energy AG die Haftsumme der Siemens Aktiengesellschaft in Höhe des Anteils am Festkapital der Siemens Energy KG.

Nach Nummer III., § 5, Ziffer 5.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird geregelt, dass noch offene Verpflichtungen der Siemens Aktiengesellschaft zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bestehen bleiben und ungeachtet der Einbringung des Teil-Kommanditanteils der Siemens Aktiengesellschaft in die Siemens Energy AG von der Siemens Aktiengesellschaft zu tragen sind.

Nach Nummer III., § 6 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet sich die Siemens Aktiengesellschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Festkapital der Siemens Energy KG oder das



Stammkapital der Komplementär GmbH verändert wird. Die Siemens Aktiengesellschaft verpflichtet sich weiterhin dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG oder Gewinnausschüttungen der Komplementär GmbH vorgenommen werden. Die Siemens Aktiengesellschaft wird dafür sorgen, dass in der Zeit zwischen Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwaltet und darüber verfügt wird.

Nach Nummer III., § 5, Ziffer 5.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwaig noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt nach Nummer II., § 3, Ziffer 3.2 des Abspaltungsund Übernahmevertrags auf der Grundlage der in Anlage 3.2 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. April 2020, 0:00 Uhr.

Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. März 2020, 24:00 Uhr, aufgestellten Schlussbilanz der Siemens Aktiengesellschaft entwickelt, die unter Berücksichtigung der Einbringungen eines Teil-Kommanditanteils in Höhe von € 57.693.148,85 des Festkapitals der Siemens Energy KG sowie der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996 der Komplementär GmbH durch die Siemens Aktiengesellschaft in die Siemens Energy AG zum 1. April 2020, 0:00 Uhr, fortgeschrieben wurde (siehe hierzu Abschnitt 3.2. dieses Prüfungsberichts).

Die Schlussbilanz der Siemens Aktiengesellschaft wurde als Zwischenbilanz unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellt und von der mit Beschluss der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft vom 5. Februar 2020 zum Prüfer bestellten Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Sie wurde durch den Aufsichtsrat der Siemens Aktiengesellschaft am 8. Mai 2020 gebilligt.

Andere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Siemens Aktiengesellschaft, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, werden nach Nummer II., § 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Siemens Energy AG übertragen.



Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. der zu übertragenden Beteiligung an der Siemens Energy KG sowie der Komplementär GmbH sowie der Art und Höhe der jeweiligen Beteiligung vollständig und richtig.

## 4.1.10. Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträger sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

Gemäß Nummer IV., § 10, Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erhalten die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens auf die Siemens Energy AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Siemens Aktiengesellschaft (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwei nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Aktiengesellschaft eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der Siemens Energy AG. Die von der Siemens Aktiengesellschaft als eigene Aktien gehaltenen Aktien bleiben bei der Zuteilung der Aktien an der Siemens Energy AG unberücksichtigt. Die Aufteilung der Anteile richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der Siemens Aktiengesellschaft.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält damit nach unseren Feststellungen die insoweit notwendigen Angaben.

# 4.1.11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf Nummer VI. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Darüberhinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.



## 4.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen sprechen würden.



# 5. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht München vom 22. Januar 2020 haben wir die Prüfung des am 22. Mai 2020 notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Siemens Aktiengesellschaft als übertragendem Rechtsträger und der Siemens Energy AG als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

Wie unter den Abschnitten 2. und 4.1.3. unseres Prüfungsberichts dargestellt, entfällt vorliegend das Erfordernis, Unternehmensbewertungen des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses durchzuführen sowie damit von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Aktionären der Siemens Aktiengesellschaft nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Siemens Aktiengesellschaft zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem Abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältniswahrend ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen.



Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

"Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, für je zwei nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Aktiengesellschaft eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) der Siemens Energy AG, München, erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt."

Düsseldorf, den 22. Mai 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)

Jochen Breithaupt

Wirtschaftsprüfer

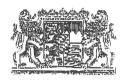
Sylvia Fischer Wirtschaftsprüferin

The saker Tilly

PRÜFUNGS-GESELLSCHAF

Bericht über die Prüfung der Abspaltung





## Landgericht München I

Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 714/20

## Beschluss

yom 22.1.2020:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

### Siemens AG

Werner-von-Siemens-Straße 1 80333 München Amtsgericht – Registergericht – München HRB 6684

und der

### Kyros 52 AG

Werner-von-Siemens-Straße 1 80333 München Amtsgericht – Registergericht – München HRB 252581

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 10 Abs. 1, 125 UmwG

### Baker Tilly GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herrn Wirtschaftsprüfer Steuerberater Jochen Breithaupt Cecilienallee 6 - 7 40474 Düsseldorf

zum gemeinsamen Abspaltungsprüfer zur Prüfung der Übertragung eines Teils des Vermögens der Siemens AG von der Siemens AG als übertragende Gesellschaft auf die Kyros 52 AG als übernehmende Gesellschaft im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

## Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Abspaltungsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin aus dem Kreis der drei benannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenek Vorsitzender Richter

## Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - **b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.